

# Leistungsbeschreibung für RWA-Wartung

Die Investition bei der Errichtung einer RWA hat nur dann einen Sinn, wenn diese im Brandfall auch wirklich funktioniert. Die Anlage regelmäßig zu inspizieren und zu warten obliegt der Verantwortung des Betreibers. Gemäß den

technischen Richtlinien vorbeugender Brandschutz, wird dies mindestens einmal jährlich vorgeschrieben. Das ist nicht nur eine Vorschreibung der Behörde, sondern soll Ihnen helfen.

## UNSERE LEISTUNGEN 1X JÄHRLICH

	Wartung	Wartung inkl. Servicierung
Kontrolle sämtlicher „Kraftbetätigter Fenster und Türen in Lüftungs- und RWA-Anlagen, sowie NRWGs“ gem. TRVB S 111 (Stiegenhäuser) und TRVB 125	×	×
Überprüfung aller Befestigungselemente auf Festsitz		×
Reinigen des Antriebs		×
Funktionsprüfung der Notöffnung/Akku/Batterien (Akkutausch spätestens alle 4 Jahre)	×	×
Prüfung des Gestänges/ Gleitschiene		×
Überprüfung der Leichtgängigkeit der Tür/Flügel/Fenster	×	×
Überprüfung der Öffnen und Schliessfunktion	×	×
Justierarbeiten am Antrieb		×
Schmierung aller beweglichen Teile		×
Funktionskontrolle	×	×
Auslösung über Feuertaster	×	×
Auslösung über Rauchmelder	×	×
Netzspannung prüfen	×	×
Funktion Lüftertaster	×	×
Überprüfung Notstromsteuerzentrale	×	×
Bereitstellung von Schmierstoffen und Reinigungsmitteln		×
Anbringung einer Prüfplakette	×	×
Bereitstellung und Führung der Prüfunterlagen (schriftlicher Nachweis)	×	×
Erneuerung von Verschleißteilen (nach Ablauf der Gewährleistung gegen Berechnung)		×

### WARTUNG

Geze Austria überprüft einmal jährlich die Anlagen entsprechend der o. a. Liste. Ein Anlagenspezifisches Prüfbuch muss vom Anlagenbetreiber zum genannten Wartungstermin bereitgestellt werden. Ein Eintrag ins Prüfbuch erfolgt durch den Servicetechniker. Leistungsnachweise werden direkt am Objekt erstellt. Die Zugänglichkeit zu den Antrieben, Rauchmeldern, sowie Notstromsteuerzentralen muss gewährleistet werden bzw. die Standorte bauseits bekannt sein.

### SAFETYCHECK

Geze Austria prüft einmal jährlich gemäß den gesetzlichen Vorschriften den betriebssicheren Zustand sämtlicher Sicherheits- und Steuereinrichtungen der RWA-Anlage. Die Prüfung wird durch einen Prüfbucheintrag dokumentiert und die Anlagen werden mit einem Prüfaufkleber gekennzeichnet. Bei festgestellten Mängeln wird ein Vorschlag zu deren Beseitigung erstellt.

### REPARATUR AUSSERHALB DER GEWÄHRLEISTUNG

Die Reparatur bzw. der Austausch von Verschleißteilen (z. B. Akku) oder defekten Teilen ist nicht in diesem Servicepaket enthalten. In Absprache mit ihrem Vertreter vor Ort können von unserem Servicetechniker diese Teile gegen Verrechnung ausgetauscht werden. Die Entsorgung der ausgebauten Teile wird von Geze Austria kostenlos durchgeführt.

### DIENTLEISTUNGSVEREINBARUNG

Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls sie nicht ein Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.



**GEZE SERVICE LINE**

Die Geze Service Line: 06225/87 180 300 ist täglich von Montag bis Donnerstag 7.30 bis 17.00 Uhr und Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr erreichbar (ausgenommen sind Sonn- und

Feiertage). Für telefonische Hilfestellungen stehen wir Ihnen außerhalb der Bürozeiten unter 06225/87 180 900 zur Verfügung; oder schreiben Sie uns per Mail an [service.at@geze.com](mailto:service.at@geze.com).

**DIENTLEISTUNGSANGEBOTE FÜR GEZE SERVICEPAKETE****DURCHFÜHRUNG DER LEISTUNGEN**

Alle Arbeiten werden während der normalen Arbeitszeit der GEZE Austria GmbH oder eines der GEZE Service Partner ausgeführt. Bei Arbeiten, die auf Wunsch des Auftraggebers außerhalb der normalen Arbeitszeit durchgeführt werden, werden Überstunden- oder Notdienst-Zuschläge zu den Verrechnungssätzen der GEZE Austria GmbH in Rechnung gestellt.

**RECHNUNGSSTELLUNG**

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Durchführung der Arbeiten.

**ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

Zahlbar ab Rechnungsdatum 14 Tage netto ohne Abzug. Gegenseitige Rechte: Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen etwaiger Gegenansprüche des Auftraggebers oder deren Aufrechnung ist nur dann zulässig, wenn die Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt oder von uns nicht bestritten sind.

**ZAHLUNGSVERZUG**

Bei verspäteter Zahlung oder Stundung sind wir vorbehaltlich der Geltendmachung eines größeren tatsächlichen Verzugschadens berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen 3-Monats-EURIBOR zu verlangen. Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so können wir die Weiterarbeiten an laufenden Aufträgen einstellen und die sofortige Vorauszahlung aller, auch der noch nicht fälligen Forderungen einschließlich Wechsel und gestundeter Beträge oder entsprechender Sicherheitsleistungen verlangen.

**PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS**

Der Auftraggeber hat für einen unfallsicheren und leichten Zugang zur Anlage Sorge zu tragen und sie von betriebsfremden Teilen freizuhalten. Bei Störung ist sicherzustellen, dass die Anlage sofort stillgelegt wird. Die zu wartenden Antriebsteile müssen leicht zugänglich sein. Erfordert der Zugang den Aufbau eines Gerüsts (ab einer Montagehöhe von über 3 Meter) oder die Verwendung ähnlicher technischer Einrichtungen, so sind diese vom Auftraggeber auf dessen Kosten bereitzustellen. Während der Leistungserbringung ist sicherzustellen, dass ein Vertretungsberechtigter Ansprechpartner vor Ort anwesend ist. Welcher zur Unterzeichnung der Leistungsscheine sowie zur Entscheidung über eventuell erforderliche Zusatzleistungen, (z. B. Reparaturen), berechtigt ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages alle Arbeiten an der Anlage nur durch die GEZE Austria GmbH oder deren Beauftragte durchführen zu lassen, damit die Betriebssicherheit der Anlage gewährleistet ist. Bei Störungen ist der Kundendienst der GEZE Austria GmbH umgehend zu verständigen.

**GEZE Austria GmbH**

Wiener Bundesstrasse 85  
5300 Hallwang  
Österreich

Telefon: +43 6225 87 180 300  
Telefax: +43 6225 87 180 399  
[service.at@geze.com](mailto:service.at@geze.com)  
[www.geze.at](http://www.geze.at)

**VORÜBERGEHENDE AUSSERBETRIEBSETZUNG**

Bei vorübergehender Außerbetriebsetzung ruht der Vertragsbestandteil ab dem nächsten Monatsersten, nachdem die GEZE Austria GmbH hiervon schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde. Nach der Außerbetriebsetzung lässt der Auftraggeber die Anlage vor Wiederinbetriebnahme durch Fachpersonal der GEZE Austria GmbH oder deren Beauftragte überprüfen. Die Kosten hierfür, einschließlich eventueller Überholungs- und Reinigungsarbeiten, übernimmt der Auftraggeber.

**STILLEGUNG**

Bei endgültiger Stilllegung erlischt der Vertrag zum nächsten Monatsersten, nachdem die GEZE Austria GmbH hiervon schriftlich ein Monat vor Vertragsende in Kenntnis gesetzt wurde.

**RECHTSNACHFOLGE**

Änderung von Eigentumsverhältnissen und Nutzungsrechten sind uns unverzüglich vom Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber verpflichtet sich bei sonstigem Schadenersatz, sämtliche mit GEZE Austria geschlossenen Verträge vollinhaltlich auf etwaige Rechtsnachfolger zu überbinden.

**HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG**

Die GEZE Austria GmbH hat eine Betriebs- neben Produkt- haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abgeschlossen. Die Haftung der GEZE Austria GmbH für solche Schäden wird auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Im übrigen haftet die GEZE Austria GmbH nur im Rahmen des bestehenden Versicherungsvertrages.

**PREISANPASSUNG**

Die GEZE Austria GmbH behält sich vor, die Wartungspreise nach vorheriger Ankündigung zu verändern.

**ÄNDERUNG DER DIENSTLEISTUNGS-  
VEREINBARUNG**

Nebenabreden oder Vertragsänderungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Vertragsänderungen, die von uns nicht schriftlich bestätigt wurden, haben keine Gültigkeit.

**TEILWEISE UNWIRKSAMKEIT**

Die etwaige Unwirksamkeit von Teilen dieses Vertrages berührt nicht die übrige Wirksamkeit des Vertrages.

**ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND**

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht der Landeshauptstadt Salzburg vereinbart.